



Universität St.Gallen

Das bedingungslose Grundeinkommen:
Eine (leider) nicht bezahlbare Idee

Florian Habermacher und Gebhard Kirchgässner

April 2016 Discussion Paper No. 2016-07

Editor: Martina Flockerzi
University of St.Gallen
School of Economics and Political Science
Department of Economics
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Phone +41 71 224 23 25
Fax +41 71 224 31 35
Email seps@unisg.ch

Publisher: School of Economics and Political Science
Department of Economics
University of St.Gallen
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Phone +41 71 224 23 25
Fax +41 71 224 31 35

Electronic Publication: <http://www.seps.unisg.ch>

Das bedingungslose Grundeinkommen:
Eine (leider) nicht bezahlbare Idee*

Florian Habermacher¹ und Gebhard Kirchgässner²

Author's address:

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Gebhard Kirchgässner
University of St. Gallen
SIAW-HSG
Bodanstrasse 8
CH-9000 St. Gallen
Email gebhard.kirchgaessner@unisg.ch

* Erweiterte und aktualisierte Fassung von Discussion Paper No. 2013-13.

¹ Aurora Energy Research, Oxford, und Universität St. Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung

² Universität St. Gallen, Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung, Leopoldina, CESifo and CREMA.

Abstract

On June 5, this year, Swiss citizens will decide about the introduction of an unconditional basic income. It should amount to 2'500 CHF per month for adults and 625 CHF for children. Total expenditure would be about 200 Billion CHF, a part of which is already covered by to-day's social security benefits. The proposed financial concept is unrealistic. The same holds, however, for financing this system by the value added tax or the income tax. This once again shows that an unconditional basic income is either too low to secure – without additional income – a decent existence or it cannot be financed if it is high enough to fulfil this objective. The same holds for the related concept of the negative income tax. Moreover, it is also very hard to justify a truly unconditional basic income for ethical reasons.

Keywords

Unconditional Basic Income, Negative Income Tax.

JEL Classification

I38.

1 Die Initiative für ein bedingungsloses Grundeinkommen

[1] Das bedingungslos garantierte Grundeinkommen, eine Variante der ‚Negativen Einkommensteuer‘, erfreut sich nach wie vor grosser Beliebtheit. Von J. RHYS-WILLIAMS (1943) ursprünglich als ‚Soziale Dividende‘ in die Diskussion gebracht, wurde diese Idee insbesondere von M. FRIEDMAN (1962) popularisiert, von dem auch der Begriff ‚Negative Einkommensteuer‘ stammt.¹⁾ Ihm kommt auch das Verdienst zu, dass diese Idee heute (in verschiedenen Varianten) von Personen mit unterschiedlichstem politischem Hintergrund vertreten wird. In Deutschland wurde in der CDU vom früheren Thüringischen Ministerpräsidenten DIETER ALTHAUS ein ‚solidarisches Bürgergeld‘ diskutiert, welches 60 Prozent des Medianeinkommens betragen sollte.²⁾ Ein ähnliches Konzept, das freilich nicht vollständig bedingungslos sein sollte, wurde unter der Bezeichnung ‚liberales Bürgergeld‘ von der FDP propagiert.³⁾ Auch in den Vereinigten Staaten wird diese Idee immer noch diskutiert, wenn auch vor allem unter Akademikern.⁴⁾ Dort wurden in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts auf lokaler Ebene vier Experimente mit der Negativen Einkommensteuer durchgeführt. Sie wurden in vielen Studien untersucht, was jedoch zu keinen eindeutigen Ergebnissen führte. Danach hat dort das Interesse daran stark abgenommen.⁵⁾ Seit 2006 gibt es sogar eine eigene wissenschaftliche Zeitschrift, die ‚Basic Income Studies‘.⁶⁾

[2] Nun gibt es in der Schweiz und in Deutschland (wie auch in vielen anderen entwickelten Ländern) durch die Sozialhilfe (bzw. in Deutschland Harz IV (Arbeitslosengeld II)) bereits ein Mindesteinkommen, auf welches Bedürftige einen Anspruch haben. Ob man dieses Einkommen erhält, ist jedoch an Bedingungen geknüpft: Erstens muss eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegen, und zweitens wird bei arbeitsfähigen Menschen in aller Regel die Bereitschaft zur

-
1. Zur Ideengeschichte der Negativen Einkommensteuer siehe z.B. A. SPERMANN (2001, S.39ff.), zur Vorgeschichte Y. VANDERBORGH und PH. v. PARIJS (2005, S. 15ff.). J. RHYS-WILLIAMS (1943) wollte die arbeitsfähigen, aber arbeitsunwilligen Arbeitslosen nicht berücksichtigt sehen. Insofern war das in ihrem System implizit vorgesehene Grundeinkommen nicht ‚bedingungslos‘. Siehe hierzu CH. GREEN (1967, S. 52ff.). Eine Gegenüberstellung der Negativen Einkommensteuer und des garantierten Grundeinkommens findet sich bei B. SCHNEIDER (1995). Zu den Erfahrungen mit der Negativen Einkommensteuer siehe R. WEBER (1991) sowie – speziell für die Vereinigten Staaten – R.A. MOFFITT (2003). Eine Übersicht über die verschiedenen Varianten geben R.E. LEU und CH. EISENRING (1998). Zur Position von M. FRIEDMAN siehe auch J. PREISS (2015).
 2. Siehe hierzu D. ALTHAUS (2007), D. ALTHAUS und H. BINKERT (2010), sowie: <http://www.solidarisches-buergergeld.de/> (24/04/16).
 3. Siehe KOMMISSION BÜRGERGELD NEGATIVE EINKOMMENSTEUER (KoBüNE) (2005). Zur Unterscheidung zwischen dem (liberalen) Bürgergeld und einem bedingungslosen Grundeinkommen siehe P. ALTMIKS (2010). Zur aktuellen Diskussion in Deutschland siehe auch die Beiträge in R. OSTERKAMP (2015). Daneben gibt es verschiedenste Kombilohnmodelle, die in Deutschland diskutiert werden, auf die hier jedoch nicht eingegangen werden soll. Siehe dazu z.B. die Beiträge in *ifo Schnelldienst* 60, 4/2007, oder C. FUEST, A. PEICHL und T. SCHAEFER (2007).
 4. Siehe z.B. J. WIEDERSPAN, E. RHODES und L. SHAEFER (2015).
 5. Zur Übersicht über die Ergebnisse siehe WIDERQUIST (2005).
 6. Siehe <http://www.degruyter.com/view/j/bis> (25/04/16).

Arbeitsaufnahme vorausgesetzt. Ob diese Bedingungen gegeben sind, muss von der Sozialbehörde festgestellt werden. Da die gesetzlichen Vorgaben nie alle Einzelfälle exakt regeln können, haben die dort beschäftigten Angestellten in Zweifelsfällen einen erheblichen Ermessensspielraum. Diese Bedingungen sollen bei der Einführung des *bedingungslosen* Grundeinkommens wegfallen: Jede Frau und jeder Mann sollen dieses Einkommen erhalten, egal ob sie bedürftig sind oder nicht, und es soll auch keine Rolle spielen, ob sie eine Erwerbsarbeit aufnehmen wollen oder nicht. Zwar würde das Grundeinkommen mit steigendem Erwerbseinkommen gekürzt und ab einer bestimmten Höhe vollständig entfallen, aber das Erwerbseinkommen sollte nicht zu 100 Prozent auf die staatlichen Leistungen angerechnet und Leistungen sollten nicht ab einer bestimmten Grenze abrupt wegfallen, womit die heute bestehenden ‚Armutsfallen‘ vermieden würden.⁷⁾ Im Konzept der Negativen Einkommenssteuer müsste es lediglich im Rahmen des gesamten Einkommens versteuert werden.

[3] Das Konzept des garantierten Grundeinkommens erscheint auf den ersten Blick ausserordentlich attraktiv. Es würde nicht nur Diskriminierungen der Bürgerinnen und Bürger am unteren Ende der Einkommensskala aufheben, sondern auch die Macht der (Sozial-) Bürokratie beschneiden und einen Teil dieser Bürokratie überflüssig machen, wodurch auch einige Stellen eingespart werden könnten. Zudem hätte es den Effekt, dass es sich auch für Arbeitnehmer, die nur ein geringes Einkommen erzielen (können), lohnen könnte, eine Arbeit aufzunehmen. Im heutigen System der Sozialhilfe wird dann, wenn Erwerbseinkommen erzielt wird, dieses in vielen Fällen vollständig auf die Unterstützungszahlungen angerechnet, wobei der Grenzbelastungssatz teilweise sogar über 100 Prozent liegt, wodurch Armutsfallen entstehen. Daher bestehen heute für Empfänger von Sozialhilfe häufig keine oder nur geringe Anreize, eine Arbeit in der offiziellen Wirtschaft aufzunehmen. Dagegen existieren erhebliche Anreize, in die Schattenwirtschaft auszuweichen. Der häufig beklagte (aber zumeist wohl überschätzte) Missbrauch des sozialen Sicherungssystems⁸⁾ wird durch diese falschen Anreize geradezu ‚proviziert‘. Neben ökonomischen gibt es angesichts dieser Vorzüge auch philosophische Befürworter eines bedingungslosen Grundeinkommens; am bekanntesten ist PH. V. PARIJS (1991, 1992, 1995).⁹⁾

[4] Während in Deutschland, zumindest was das *bedingungslose* Grundeinkommen angeht, bisher nur theoretisiert wurde und alle Ansätze politisch im Sand verlaufen sind, will man in der

7. Eine Armutsfalle besteht, wenn bei steigendem Bruttoeinkommen das Nettoeinkommen fällt, weil z.B. bisher gewährte staatliche Leistungen wegfallen. Wie in R.E. LEU et al. (2008) an Beispielen für bestimmte Familienkonstellationen in verschiedenen Kantonen gezeigt wird, können diese Fallen sehr erheblich sein. So gilt z.B. für einen Haushalt mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern (3 1/2 und 5 Jahre) in der Stadt Zürich, dass das bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 29'000 CHF verfügbare Einkommen von knapp 35'000 CHF erst bei einem Bruttoarbeitseinkommen von 70'000 CHF wieder erreicht wird, dazwischen jedoch zum Teil deutlich darunter liegt. (Siehe *Abbildung 2.7*, S. 33).

8. Siehe hierzu auch G. KIRCHGÄSSNER (2016), wo für Deutschland gezeigt wird, dass Schätzungen der Schattenwirtschaft in Höhe von 10 bis 15 Prozent des Bruttoinlandsprodukts völlig unrealistisch sind. Schätzungen in dieser Höhe finden sich häufig in der Literatur, z.B. in L.P. FELD und F. SCHNEIDER (2010).

9. Siehe auch Y. VANDERBORGHT und PH. V. PARIJS (2005). Es gibt freilich auch gewichtige Gegenstimmen wie z.B. J. RAWLS (1971) sowie J. ELSTER (1988).

Schweiz jetzt Nägel mit Köpfen machen.¹⁰⁾ Am 11. April 2012 wurde die Volksinitiative „Für ein bedingungsloses Grundeinkommen“ lanciert. Deren Ziel ist es, der gesamten Bevölkerung der Schweiz ein Einkommen zu garantieren, welches ein „menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben“ ermöglichen soll. Dies soll eine neue Verfassungsvorschrift sicherstellen.¹¹⁾ Die Abstimmung darüber wird dieses Jahr am 5. Juni stattfinden.

[5] Gegenüber früheren Ansätzen muss man den Initianten zwei Fortschritte zugestehen: Zum einen haben sie eine realistische Vorstellung von der Grössenordnung, um die es sich hier handelt, zum anderen legen sie zumindest in Ansätzen ein Finanzierungskonzept vor, auch wenn dies, wie noch zu zeigen sein wird, wenig überzeugend ist. Zwar sieht der Verfassungstext noch keine definitive Höhe vor und will dies der Gesetzgebung überlassen, aber gedacht ist an eine monatliche Rente von 2'500 CHF für Erwachsene, die für Kinder abgestuft werden soll. Im Gespräch sind ein Viertel dieses Betrags, d.h. 625 CHF (im Durchschnitt) pro Kind, aber auch ein Betrag von 1'000 CHF.¹²⁾ Der Betrag für Erwachsene liegt in etwa auf der Höhe dessen, was die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als Existenzminimum betrachtet; er liegt damit – auch unter Berücksichtigung der Kaufkraftparität – deutlich über jenen 600 € für Erwachsene und 300 € für Kinder, die in Deutschland diskutiert werden und die auch DIETER ALTHAUS in seinem CDU-Modell vorgesehen hatte.¹³⁾ Inwieweit durch die für Kinder vorgese-

-
10. Über die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens wird auch in Finnland nachgedacht. Ende 2015 wurde in Zeitungen berichtet, die Einführung würde in Höhe von 800 Euro pro Erwachsenen für das Jahr 2017 von der Regierung geplant. Dies stellte sich freilich als Falschmeldung heraus. Siehe hierzu: 800 Euro Grundeinkommen – für jeden, *FAZ online* vom 7. Dezember 2015, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/finnland-800-euro-grundeinkommen-fuer-jeden-13952729.html>; sowie: D. BAUMANN, Grundeinkommen nur ein Traum?, *Frankfurter Rundschau* online vom 8. Dezember 2016, <http://www.fr-online.de/wirtschaft/finnland-grundeinkommen--nur-ein-traum,1472780,32887982.html>. Geplant, noch nicht beschlossen, ist die Durchführung eines Experiments im Jahr 2017. Siehe hierzu <http://www.kela.fi/web/en/experimental-study-on-a-universal-basic-income> (26/04/16).
 11. Der zur Diskussion stehende neue Verfassungsartikel lautet:
Art. 110a (neu) Bedingungsloses Grundeinkommen
 - 1 Der Bund sorgt für die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens.
 - 2 Das Grundeinkommen soll der ganzen Bevölkerung ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben ermöglichen.
 - 3 Das Gesetz regelt insbesondere die Finanzierung und die Höhe des Grundeinkommens.Siehe <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/9553.pdf> (25/04/16).
 12. Siehe D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 3), sowie: So würde das Grundeinkommen funktionieren, *Tages-Anzeiger online* vom 12. April 2012, <http://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/so-wuerde-das-grundeinkommen-funktionieren/story/27519067> (25/04/16). Auch der BUNDESRAT 2014, S. 6562; 2016, S. 14) geht in seiner Botschaft und im Abstimmungsbüchlein von diesen Beträgen aus.
 13. Siehe hierzu D. ALTHAUS (2007, S. 45) sowie L. FRIEDRICH (2012a, S. 323). Dieser Vorschlag liegt für Erwachsene deutlich über dem Hartz IV Regelsatz und für Kinder etwa im Bereich dieses Satzes. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass Personen, die kein weiteres Einkommen haben und ausschliesslich von Arbeitslosengeld II (die heutige Bezeichnung für Sozialhilfe in Deutschland) leben, neben diesem Regelsatz weitere staatliche Hilfen erhalten, wie z.B. die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und der Krankenversicherungsbeiträge. Zum Hartz IV Regelsatz siehe <http://www.sozialleistungen.info/hartz-iv-4-alg-ii-2/alg-ii-leistungen.html> (02/04/16). – Beim derzeitigen Wechselkurs von ca. 1.097 CHF = 1 € entsprechen 2'500 CHF 2'278 €, legt man die Kaufkraftparität des Individualverbrauchs des Jahres 2014 mit 1.899

nenen Beträge die insbesondere bei älteren Kindern anfallenden Kosten abgedeckt werden können, sei dahingestellt. Eine Familie mit 2 Kindern hätte danach auf jeden Fall ein gesichertes Jahreseinkommen von 75'000 CHF.¹⁴⁾ Der Median des Jahresbruttolohns (einschliesslich der Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung, aber ohne Kinderzulagen) lag im Oktober 2010 bei 77'268 CHF.¹⁵⁾ Damit wird deutlich, dass das Grundeinkommen ganz erheblich ist. Es wäre darüber hinaus auch nicht zu versteuern; schliesslich macht es keinen Sinn, den Bürgerinnen und Bürgern erst das Existenzminimum zu garantieren und dann einen Teil dieses Betrags wieder wegzusteuern. Ende 2012 lebten in der Schweiz 8.04 Millionen Personen, davon waren 1.46 Millionen jünger als 18 Jahre. Daraus ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von 208 Milliarden CHF.¹⁶⁾ Diese Summe, die 33 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und sogar 41 Prozent des Nettonationaleinkommens beträgt, müsste erst einmal aufgebracht werden.¹⁷⁾

[6] Die zu finanzierende Summe würde sich dadurch etwas reduzieren, dass die Sozialbürokratie weitgehend eingespart werden könnte. Darauf wird von den Befürwortern immer wieder hingewiesen.¹⁸⁾ Angesichts einer zu finanzierenden Summe von insgesamt über 200 Milliarden CHF sind die Einsparmöglichkeiten jedoch gering; der Personalaufwand machte im Jahr 2012 mit knapp 380 Millionen CHF gerade einmal 0.7 Prozent des Betrieblichen Aufwands der Sozialversicherungen aus. Personal-, Sach- und übriger Betriebsaufwand machten zusammen mit den Abschreibungen 1.3 Prozent aus; 98.3 Prozent sind die Übertragungen. Ein erheblicher Beitrag kann von dieser Seite somit nicht geleistet werden.¹⁹⁾

[7] Zu einer ähnlichen Grössenordnung kommen zunächst auch W. EICHHORN und A. PRESSE (2012, S. 188), die für ein Grundeinkommen in Höhe von 2'200 CHF pro Monat einen Betrag von 200.6 Milliarden CHF ansetzen. Obwohl sie ihr Konzept als „bedingungslos“ (S. 183) bezeichnen, verabschieden sich die beiden Autoren in Tat und Wahrheit davon; sie wollen lediglich das Einkommen all jener, die heute über weniger als 2'200 CHF pro Monat verfügen, auf

CHF = 1 € zugrunde, entspricht dies immer noch 1'316 € Zur Bestimmung der Kaufkraftparität siehe <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/07/blank/key/02.html> (25/04/16).

14. Dabei unterstellen wir hier, dass 12 Monatslöhne ausgezahlt werden. Üblicherweise werden in der Schweiz bei den abhängig Beschäftigten (nicht bei den Rentnern) zusätzlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld und damit insgesamt 13 Monatsgehälter ausgezahlt. Geht man davon aus, dass auch hier 13 Monatsgehälter gezahlt werden sollen, erhöht sich diese Summe auf 81'250 CHF pro Jahr.
15. Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2016*, Tabelle T 3.4.1.0.47, S. 116.
16. Siehe BUNDESRAT (2014, S. 6563).
17. Das Nettonationaleinkommen betrug im Jahr 2012 504 Milliarden CHF. Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2016*, Tabelle T 4.2.2.1, S. 139. – Die Initianten argumentieren immer mit dem Bruttoinlandsprodukt. Korrekterweise sollte man aber mit dem Nettosozialprodukt (bzw. dem Nettonationaleinkommen) argumentieren. Zum einen ist nicht die Produktion, sondern das insgesamt von den Inländern erzielte Einkommen dafür relevant, was verteilt werden kann. Gerade in der Schweiz besteht zwischen Sozialprodukt und Inlandsprodukt ein erheblicher Unterschied. Zweitens sollte man hier eine Nettobetrachtung anstellen, da die Abschreibungen (bzw. die entsprechenden Ersatzinvestitionen) erforderlich sind, um den Kapitalstock und damit die Produktionsmöglichkeiten zu erhalten. Verteilt werden kann daher nur das Nettonationaleinkommen.
18. Siehe z.B. T. CAMPLIN (2013, S. 115f.).
19. Quelle der Daten: EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG (2015, S. 74).

diesen Betrag aufstocken. Dabei unterstellen sie, dass wegen der heute existierenden Grundsicherung niemand über weniger als 1'000 CHF pro Monat verfügt. Von der Aufstockung würden nach ihrer Schätzung 1.064 Millionen Einwohner profitieren.²⁰⁾ Damit scheiden z.B. Partner oder Partnerinnen gut verdienender Ehefrauen oder -männer genauso wie Studierende mit wohlhabenden Eltern aus dem Kreis der Bezugsberechtigten aus. Wäre das Grundeinkommen tatsächlich *bedingungslos*, hätten auch sie einen Anspruch darauf. Tatsächlich unterbreiten W. EICHHORN und A. PRESSE (2012) das Konzept eines minimalen Einkommens von 2'2000 CHF für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz.²¹⁾ Ein solches Konzept macht aus der Perspektive der Armutsbekämpfung Sinn, unterscheidet sich aber sowohl von der Idee als auch dem Umfang nach radikal vom Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens. Den vergleichsweise geringen Finanzbedarf schätzen die beiden Autoren bei einem Grundeinkommen von 2'200 CHF pro Monat auf 6 Milliarden CHF, bei einem Grundeinkommen von 2'500 CHF auf 10.7 Milliarden CHF, was zwar ‚nur‘ etwa 1.2 bzw. 2.1 Prozent des Nettonationaleinkommens beträgt, aber immerhin 10 bzw. 17 Prozent des Bundeshaushalts ausmachen würde (S. 190ff.). Da es sich nicht um ein bedingungsloses Grundeinkommen handelt, soll auf diesen Vorschlag hier nicht weiter eingegangen werden.

2 Der Finanzierungsvorschlag

[8] Finanziert werden soll das Grundeinkommen zum einen aus den dann wegfallenden Zahlungen der Sozialversicherung, insbesondere der Altersvorsorge (AHV), der Kinderzuschläge und Teilen der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung, sowie aus Erhöhungen der Mehrwertsteuer. Nach den Berechnungen des BUNDESRATES (2014, S. 55) können 55 Milliarden durch den Wegfall bisheriger Sozialausgaben finanziert werden, womit noch etwa 153 Milliarden aufzubringen wären. „Davon könnten rund 128 Milliarden Franken gedeckt werden, indem von jedem Erwerbseinkommen 2500 Franken abgezogen würden, bei Einkommen unter 2500 Franken entsprechend das ganze Einkommen.“²²⁾ So könnte z.B. eine Person, die bisher z.B. 6'000 CHF im Monat verdient hat, jetzt nur noch 3'500 CHF als Erwerbseinkommen, dafür aber zusätzlich 2'500 CHF als garantiertes Grundeinkommen erhalten, womit ihr Gesamteinkommen gleich bliebe. Gleichzeitig müsste ihr Arbeitgeber 2'500 CHF an den Staat abliefern.²³⁾ Dadurch hofft man, 128 Milliarden CHF finanzieren zu können.

-
20. Sie beziehen sich dabei auf einen Mediendienst der Caritas Schweiz vom 26. April 2012 (S. 2) (https://www.caritas.ch/fileadmin/media/caritas/Dokumente/Was_wir_sagen/2012/Mediendienst_Caritas_6_2012_Internet_d.pdf), der sich seinerseits auf eine Medienmitteilung des Bundesamts für Statistik vom 15. Dezember 2011 (<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/22/press.html?pressID=7672>) abstützt (26/04/16).
 21. Es geht um ein staatlich garantiertes Zusatzeinkommen 1'200 CHF bzw. 1'500 CHF pro Monat, welches zur bisherigen Grundsicherung gezahlt wird. Eigene (bzw. der jeweiligen Person zugerechnete) Einkommen über 1'000 CHF werden davon jedoch (fast) vollständig abgezogen.
 22. BUNDESRAT (2016, S. 15).
 23. Siehe hierzu <http://www.grundeinkommen.ch/ist-ein-grundeinkommen-finanzierbar/> (27/04/16), aber auch D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 4).

[9] Die verbleibende Summe von ca. 25 Milliarden CHF soll über die Mehrwertsteuer aufgebracht werden.²⁴⁾ Geht man von der Überschlagsrechnung aus, dass pro Mehrwertsteuerprozentpunkt etwa 3.10 Milliarden Einnahmen zu erwarten sind, würde dies – ohne Ausweichreaktionen – eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um 8 Prozentpunkte erfordern.²⁵⁾ Der normale Mehrwertsteuersatz würde damit auf 16 Prozent steigen, der – insbesondere für Lebensmittel geltende – reduzierte Satz auf 10.5 Prozent.

[10] Diese schöne heile Welt der Initianten beruht freilich auf mehreren Milchmädchenrechnungen. Zunächst ist zu fragen, ob die Differenz tatsächlich nur 25 Milliarden CHF beträgt. Diese Berechnung beruht auf der Annahme, dass beim Staat zwar Ausgaben für die Sozialversicherung wegfallen, aber bei den Einnahmen alles gleich bleibt. Dies ist freilich wenig wahrscheinlich. Weshalb sollte man z.B. noch Beiträge für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) bezahlen, wenn diese durch ein garantiertes Grundeinkommen abgelöst ist? Ähnliches gilt für die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung, soweit diese durch das Grundeinkommen ebenfalls abgelöst werden. Geht man davon aus, dass diese Beiträge wegfallen, wird das Gesamtbudget des Staates (und damit im Wesentlichen der Bundeshaushalt) nur um den steuerfinanzierten Anteil dieser Sozialausgaben entlastet. So betragen im Jahr 2012 die Beiträge der öffentlichen Hand bei der AHV 10.2 Milliarden CHF, die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber dagegen 28.9 Milliarden CHF, d.h. fast das Dreifache. Nimmt man die Beiträge des Bundes für die AHV, die Ergänzungsleistungen (EL), die Invalidenversicherung (IV) und die Arbeitslosenversicherung (ALV) zusammen und unterstellt man, dass bei den EL, der IV und der ALV jeweils 50 Prozent der Ausgaben durch das Grundeinkommen abgedeckt werden, ergibt sich für den Bund eine Entlastung von 13.5 Milliarden CHF. Die Kantone und Gemeinden werden um 1.6 Milliarden CHF entlastet.²⁶⁾ Die Beiträge der Versicherten und Arbeitnehmern zu AHV, IV und ALV betragen im Jahr 2012 jedoch 40 Milliarden CHF. Fallen diese zum ganz erheblichen Teil weg, erhöht sich die zu finanzierende Summe um knapp 35 Milliarden, d.h. es müssen insgesamt über 60 Milliarden CHF finanziert werden.²⁷⁾ Die Mehr-

24. Dies entspricht immerhin etwa 40 Prozent des Bundeshaushaltes 2012 und ist mehr als das gesamte heutige Mehrwertsteueraufkommen. Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2016*, Tabellen T 18.2.1.1, S. 440, T 18.2.2.2.1, S. 443.

25. Gemäss EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2011, S. 50) wäre bei einer linearen Erhöhung um 0.1 Prozentpunkte ein Mehraufkommen von 310 Millionen CHF zu erwarten, bei einer proportionalen Erhöhung ein Mehraufkommen von 265 Millionen CHF. Als Annäherung erster Ordnung unterstellen wir, dass diese Werte auch bei einer massiven Erhöhung gelten würden, obwohl dies offensichtlich nicht der Fall wäre. Insofern geben wir hier untere (und unrealistisch niedrige) Grenzwerte für die erforderliche Erhöhung der Mehrwertsteuer an.

26. Diese Annahme findet sich beispielsweise bei A. JÖRIMANN (2012, S. 5f.). Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2012. Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch für die Schweiz 2016*, Tabellen T13.3.2.1, T 13.3.4.1, T 13.3.7.1, S. 314ff.

27. Dabei wurde wieder unterstellt, dass die Leistungen der IV und der ALV zu 50 Prozent vom Grundeinkommen abgedeckt werden, weshalb die Beiträge der Versicherten nach dessen Einführung nur noch in halber Höhe anfallen.

wertsteuer müsste daher nicht um 8, sondern um 19 Punkte erhöht werden. Der normale Mehrwertsteuersatz würde auf 27 Prozent steigen, der – insbesondere für Lebensmittel geltende – reduzierte Satz auf 21.5 Prozent.

[11] Dadurch aber ergibt sich ein neues Problem: In dem Masse, in welchem die Mehrwertsteuer überwältigt wird, erhöhen sich die Preise. Dadurch sinken die Realeinkommen. Da die Produktionskosten sich – zumindest zunächst – nicht verändern, ist davon auszugehen, dass die Überwälzung, wenn nicht vollständig, doch zu einem erheblichen Teil erfolgt. Gehen wir beispielsweise davon aus, dass die Preise dadurch im Durchschnitt um 15 Prozent steigen, sinken die Realeinkommen und damit auch das Grundeinkommen um 13 Prozent; es beträgt real nur noch 2'174 CHF. Wollte man es real bei 2'500 CHF belassen, wäre eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer erforderlich.

[12] Durch den Wegfall der Beiträge werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer zunächst zwar finanziell entlastet, aber um das Grundeinkommen zu finanzieren, müssen sie auf anderem Weg wieder herangezogen werden. Die Beiträge, die je zur Hälfte von beiden Seiten aufgebracht werden, entsprechen bis zu einem Bruttoarbeitseinkommen von 126'000 CHF im Jahr einer Proportionalsteuer von 12 Prozent, darüber hinausgehende Arbeitseinkommen werden proportional mit 10.6 Prozent belastet.²⁸⁾ Als Ersatz für diese Beiträge könnte man eine entsprechende Steuer einführen. Diese wäre zu berücksichtigen, wenn man bei einer möglichen Finanzierung über die Einkommensteuer die Grenzbelastung betrachtet. Will man das Existenzminimum nicht mit dieser Steuer belasten, müsste das Grundeinkommen freigestellt werden. Dann aber müssten die Sätze auf die darüber liegenden Einkommen höher sein als heute, da heute das gesamte Arbeitseinkommen belastet wird. Man könnte freilich auch daran denken, nicht nur das Arbeitseinkommen, sondern das gesamte Einkommen mit dieser Steuer zu belasten.

[13] Die Berechnungen hinken aber schon an ganz anderen Punkten. Während die Ablösung bisheriger Sozialleistungen durch das garantierte Mindesteinkommen unproblematisch ist und man allenfalls darüber diskutieren kann, in welcher Höhe hier Substitution möglich ist, gilt dies nicht für die (teilweise) Ersetzung des Erwerbs- durch das garantierte Mindesteinkommen. Vergleichsweise unproblematisch ist dies – rein theoretisch – im öffentlichen Bereich, weil man es hier gesetzlich regeln könnte. Aber selbst hier wäre es problematisch. Dies gilt zunächst für alle gering bezahlten Tätigkeiten, sei es, dass der Lohn sehr niedrig ist, sei es, dass das Pensum sehr niedrig ist. Konkret würde es bedeuten, dass jede (erwachsene) Person, die im öffentlichen Dienst angestellt ist, ein Mindesteinkommen von 2'500 CHF im Monat erhält, unabhängig davon wieviel sie vorher verdient hat bzw. wie lange sie arbeitet. Weshalb aber sollte z.B. jemand, der dann nicht mehr als 2'500 CHF im Monat verdient, die entsprechende Tätigkeit noch ausüben, wenn sie oder er ohne zu arbeiten bereits das gleiche Einkommen erhält? Man müsste dieser Person auf jeden Fall ein entsprechend verbessertes Lohnangebot machen, was bedeutet, dass nicht das gesamte Grundeinkommen über den Wegfall des Erwerbseinkommens finanziert

28. Siehe: BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Beitragssätze der Sozialversicherungen 2016, <http://www.bsv.admin.ch/dokumentation/zahlen/00093/00422/index.html?lang=de> (26/04/16).

werden kann. Damit aber können nicht 128 Milliarden CHF auf diese Weise zusammenkommen; die zu finanzierende Summe erhöht sich weiter. Dies strahlt auch auf die höheren Einkommen aus: Man kann zwar in Abhängigkeit von der Höhe des Einkommens einen immer grösseren Teil des garantierten Mindesteinkommens vom bisherigen Erwerbseinkommen abziehen, bis ab einer gewissen Grenze der gesamte Betrag von 2'500 CHF abgezogen wird, aber man kann dies nur graduell machen, wenn man die Arbeitsanreize nicht stark beeinträchtigen will. Beachtet man dies nicht, reproduziert man genau jene Schwäche des bisherigen Systems, welche zur Idee der Negativen Einkommensteuer geführt hat: Man erhält ein garantiertes Grundeinkommen (im bisherigen System die Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II), und was man darüber hinaus verdient, muss an den Staat abgeliefert werden, solange das Bruttoeinkommen das garantierte Mindesteinkommen nicht übersteigt. Damit aber werden genau jene Arbeitsanreize, die man sich vom Übergang zu einem neuen System der Steuer- und Finanzpolitik verspricht, wieder zunichte gemacht.²⁹⁾ Zudem steigen die Kosten der im staatlichen Bereich produzierten Dienstleistungen, was entweder durch das zusätzliche Absenken höherer Gehälter oder durch zusätzliche Steuereinnahmen kompensiert werden müsste.

[14] Diese Problematik stellt sich noch viel stärker im privaten Bereich, in dem über 85 Prozent der Erwerbspersonen tätig sind.³⁰⁾ Dies gilt zunächst für die Selbständigen. Es ist unklar, wie hier das garantierte Grundeinkommen von ihrem Erwerbseinkommen abgezogen werden könnte, sieht man einmal davon ab, dass sie von der Mehrwertsteuererhöhung betroffen wären. Man könnte allenfalls aufgrund ihrer Steuererklärung ihr Einkommen bis zu einer Maximalhöhe von 2'500 CHF im Monat konfiszieren bzw. im Konzept einer negativen Einkommensteuer die Differenz zum Grundeinkommen nur dann auszahlen, wenn ihr eigenes Einkommen darunter liegt.

[15] Ein ähnliches Problem ergibt sich bei der Erfassung der Kapitaleinkommen. Bei den Beziehern niedriger Arbeitseinkommen dürften sie zwar in aller Regel keine grosse Rolle spielen, wohl aber bei einem Teil jener, die nicht erwerbstätig sind, seien dies beispielsweise nicht erwerbstätige Familienangehörige mit hohem Familieneinkommen oder Rentnerinnen und Rentner, die von ihren Kapitalerträgen leben. Würde man auch hier aufgrund der Steuererklärung

29. Dies gilt auch für den Vorschlag von W. EICHHORN und A. PRESSE (2012). Sie anerkennen zwar, dass hier ein Anreizproblem vorliegen könnte, und schlagen deshalb als Alternative vor, den Betrag mit zunehmendem Erwerbseinkommen leicht zu erhöhen, sodass die staatliche Förderung erst bei einem eigenen Einkommen von etwa 2'350 CHF pro Monat auslaufen würde. Dies impliziert jedoch einen Grenzsteuersatz von 88 Prozent, weshalb kaum davon ausgegangen werden kann, dass hier noch relevante Anreize zur Arbeitsaufnahme bestehen. – Zu den erhofften Arbeitsanreizen, die freilich alles andere als sicher sind, siehe z.B. R.E. LEU et al. (2008, S. 75ff.).

30. Nach Angaben der OECD waren im Jahr 2011 im öffentlichen Dienst der Schweiz (einschliesslich der öffentlichen Unternehmen) 14.5 Prozent der Erwerbsbevölkerung tätig. (Siehe hierzu OECD (2013, S. 103) bzw. <http://dx.doi.org/10.1787/888932942260> (25/04/16).) Selbstverständlich bestehen hier Abgrenzungsprobleme, weshalb der Staatsanteil an der Beschäftigung sowohl höher als auch niedriger ausgewiesen werden kann. Dies ändert aber nichts daran, dass in der Schweiz der weitaus überwiegende Teil der Erwerbspersonen in der Privatwirtschaft tätig ist. Siehe hierzu auch J. BALLENDOWITSCH (2003, S. 7f.).

ihr gesamtes eigenes Einkommen bis zur Höhe des Grundeinkommens konfiszieren bzw. zum Konzept der negativen Einkommensteuer übergehen?

[16] Bei den abhängig Beschäftigten könnte man rein theoretisch von der Arbeitsgebern verlangen, dass sie bis zu einem Maximalbetrag die Einkommen der Beschäftigten an den Staat abliefen. Aber wie beim Staat stellt sich auch hier dann die Frage, weshalb jemand, der dann nur das Grundeinkommen erhält, noch arbeiten sollte, wenn er ohne zu arbeiten das gleiche Einkommen zur Verfügung hat. Auch hier müssten die unteren Einkommen über das Mindesteinkommen angehoben werden. Zudem dürfte hier noch stärker als im öffentlichen Dienst gelten, dass eine Erhöhung der Gesamteinkommen bei den unteren Einkommen auch zu einer Erhöhung der höheren Einkommen führen würde. Folgt man den Initianten, ist der Einkommensanstieg im Niedriglohnbereich sogar erwünscht, weil er den Menschen eine stärkere Verhandlungsposition bei Lohnverhandlungen verschaffen würde.³¹⁾ Man kann dies positiv sehen, aber es ändert nichts daran, dass dadurch die Arbeitskosten steigen.

[17] Schliesslich ist auch die Wirkung der Mehrwertsteuer zu beachten. Ein erheblicher Teil des Mehrwertsteueraufkommens ergibt sich aus der Besteuerung der Importe. Diese würden nun stärker belastet, während umgekehrt die Exportwirtschaft wegen des Grenzausgleichs die höhere Mehrwertsteuerbelastung nicht spüren würde. Sie erhielte einen Wettbewerbsvorteil gegenüber jenen Unternehmen, die für das Inland produzieren. Dadurch ergäben sich Spielräume für Lohnerhöhungen, die zumindest teilweise auch genutzt würden. Im Wettbewerb um gute Arbeitskräfte müsste dann auch die für das Inland produzierende Wirtschaft nachziehen, was die Möglichkeiten, das garantierte Grundeinkommen auf das Erwerbseinkommen anzurechnen, weiter beeinträchtigen würde.

[18] Damit stellen sich drei Effekte ein, die das gesamte Finanzierungskonzept aus dem Lot bringen. Zum einen werden Beschäftigte mit sehr niedrigem Einkommen zumindest nicht mehr im bisherigen Umfang bereit sein, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und in die Freizeit, in ehrenamtliche Tätigkeiten und/oder in die Schattenwirtschaft wechseln. Sie würden ihre Erwerbsarbeit deutlich reduzieren.³²⁾ Dies dürfte von den Initianten auch beabsichtigt sein, wird doch die Möglichkeit zur Aufgabe der Erwerbsarbeit und zum Ausweichen in ehrenamtliche Tätigkeiten als ein Vorzug dieses Konzepts herausgestellt.³³⁾ Dadurch werden das Arbeitsaufkommen und damit auch die (offizielle) Produktion zurückgehen. Es gibt ein starkes Indiz dafür, dass der Umfang dieser Aufgabe der Erwerbsarbeit nicht unerheblich sein dürfte. Auf jener Website der Initianten, auf der gefragt wird, was die Betroffenen tun würden, wenn das garantierte Grundeinkommen eingeführt würde, antworten ausser den Selbständigen bzw. Freiberuflern fast alle, dass sie ihr Erwerbsarbeitspensum reduzieren, wenn nicht gar die Erwerbsarbeit

31. Siehe z.B. D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 3) .

32. Dabei ist zu beachten, dass der Niedrigeinkommensbereich zwar mit dem Niedriglohnbereich überlappt, aber nicht mit diesem identisch ist, da sich ein niedriges Einkommen auch bei hohem Lohn durch ein niedriges Arbeitspensum ergeben kann.

33. Siehe hierzu CH. MÜLLER und D. STRAUB (2012, S. 12).

ganz einstellen würden, um dann ‚sinnvollere Beschäftigungen‘ nachzugehen.³⁴⁾ Zweitens wird man denjenigen, die in diesem Segment noch Erwerbsarbeit leisten sollen, ein Gesamteinkommen anbieten müssen, welches über dem garantierten Grundeinkommen und damit deutlich über ihrem bisherigen Einkommen liegen muss. Drittens führt dies zu einem Anstieg aller Einkommen über (fast) die gesamte Einkommensskala. Sieht man einmal davon ab, dass es nicht realisierbar ist, da eine Verpflichtung zur Anrechnung des garantierten Grundeinkommens bestenfalls im öffentlichen Dienst und auch dort allenfalls partiell möglich ist, führt das von den Initianten vorgeschlagene Konzept zu höheren Stückkosten bei geringerer Beschäftigung und Produktion.

3 Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

[19] Eine zumindest formal mögliche Alternative wäre eine vollständige Finanzierung über die Mehrwertsteuer. Will man jene 153 Milliarden CHF, die nicht durch eine Reduktion der Sozialausgaben kompensiert werden können, darüber finanzieren, und geht man (wie oben) davon aus, dass pro Mehrwertsteuerprozentpunkt ein Ertrag von 3.10 Milliarden in die öffentliche Kasse kommt, benötigte man ca. 49 zusätzliche Prozentpunkte, was den normalen Mehrwertsteuersatz auf 57 Prozent und den reduzierten Satz auf 51.5 Prozent anheben würde. Dadurch würde das nominale Einkommen zunächst um ca. 30 Prozent steigen, während sich die Preise der (ausschliesslich) mit der normalen Mehrwertsteuer belasteten Güter um etwas unter 50 Prozent erhöhen würden. Da nicht alle Güter mit der Mehrwertsteuer belastet werden, sollte das allgemeine Preisniveau dadurch ‚nur‘ um ca. 30 Prozent steigen, was den realen Wert des Grundeinkommens auf 1'923 CHF reduzieren würde. Wiederum wären weitere Erhöhungen des Mehrwertsteuersatzes erforderlich, wenn man den Wert des Grundeinkommens real bei 2'500 CHF konstant halten wollte.

[20] Dies würde zunächst zu einer massiven Umverteilung zu Lasten der höheren Einkommen führen, was man aus sozialpolitischer Sicht positiv sehen kann. Dieser Effekt würde jedoch dadurch teilweise wieder ausgeglichen, dass der normale und der reduzierte Satz jetzt nahezu identisch wären, womit die regressive Wirkung der Mehrwertsteuer voll zur Geltung käme.³⁵⁾ Gegenüber dem Vorschlag der Initianten hätte diese Art der Finanzierung den Vorteil, dass die vom Konzept des garantierten Grundeinkommens erhofften zusätzlichen Arbeitsanreize nicht völlig beseitigt würden. Andererseits aber bieten derart hohe Mehrwertsteuersätze massive Anreize zur Steuerhinterziehung und zum Ausweichen in die Schattenwirtschaft. Damit gingen die Einnahmen (nicht nur) der Mehrwertsteuer deutlich zurück, was eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer erfordern würde. Dabei würde, wenn der Staat noch die heute üblichen Leistungen erbringen soll, die bisherige Besteuerung von Einkommen und Vermögen nicht verringert. Diese extrem hohe Steuerbelastung würde zu erheblichen Verwerfungen führen, weshalb

34. Siehe hierzu z.B. die Einträge unter <http://grundeinkommen-was-wuerden-sie.blogspot.ch/> (25/04/ 16).

35. Um dem entgegenzuwirken, könnte man die Steuersätze proportional statt linear erhöhen. Dann müsste der normale Steuersatz aber noch stärker erhöht werden, so dass er insgesamt wohl über 60 Prozent liegen würde.

eine (alleinige) Finanzierung über die Mehrwertsteuer, die theoretisch möglich zu sein scheint, aus praktischen Gründen ausscheidet.

[21] Naheliegender wäre eine Finanzierung über die Einkommenssteuer, d.h. die Ausgestaltung als (traditionelle) Negative Einkommensteuer. Steuerbasis ist das Nettonationaleinkommen, welches, wie oben angegeben wurde, 504 Milliarden CHF im Jahr 2012 betrug. Die gesamten Staatsausgaben (einschliesslich Sozialversicherungen) betragen in diesem Jahr knapp 190 Milliarden CHF. Der Aufwand für das garantierte Mindesteinkommen beträgt, wie oben ebenfalls angegeben wurde, etwa 208 Milliarden CHF, wovon 55 Milliarden bereits durch die heutigen Staatsausgaben abgedeckt sind. Damit ergibt sich – bei Aufrechterhaltung aller heutigen Staatsleistungen – ein gesamter Finanzierungsbedarf von 343 Milliarden CHF. Durch die zusätzlichen Zahlungen des Staates für das garantierte Mindesteinkommen würde sich das verfügbare Nationaleinkommen und damit die Steuerbasis zwar erhöhen, aber da das garantierte Mindesteinkommen steuerfrei bleiben soll, reduziert sich die Steuerbasis wieder auf das Nettonationaleinkommen. Wollte man damit das garantierte Grundeinkommen und die bisherigen Staatsleistungen finanzieren, erforderte dies einen proportionalen Steuersatz von etwa 68 Prozent. Ein solcher Steuersatz würde ebenfalls starke Anreize zur Steuerhinterziehung bzw. zur Abwanderung in die Schattenwirtschaft erzeugen.³⁶⁾ Selbst wenn man mit dieser Steuer ‚nur‘ das garantierte Grundeinkommen finanzieren und dieses steuerfrei halten wollte, ergäbe sich bei einem linearen Tarif ein Steuersatz von 41 Prozent. Dabei wäre trotz dieser hohen Belastung noch keine Schule und weder das politische noch das Rechtssystem finanziert. Dazu kommen noch Sozialabgaben, da diese nur teilweise durch das garantierte Grundeinkommen abgedeckt werden. Eine Finanzierung des garantierten Grundeinkommens (ausschliesslich) über die Einkommensteuer ist offensichtlich unmöglich.³⁷⁾

[22] Eine Alternative zu diesem linearen Steuertarif mit einem Freibetrag in Höhe des bedingungslosen Mindesteinkommens hat in Form eines ‚Clearing-Modells‘ A. JÖRIMANN (2015) vorgeschlagen. Zunächst erhöht er den Freibetrag (für Erwachsene) um 300 CHF. Darüber soll bis zu einem Erwerbseinkommen von 4'000 CHF pro Monat bzw. 52'000 CHF pro Jahr ein (fast) linearer Steuertarif von 67.6 Prozent erhoben werden. Danach wird eine Kopfsteuer von 2'500 CHF erhoben, d.h. alle Bezieher von Einkommen oberhalb dieser Grenze zahlen das

36. Man mag einwenden, dass in Skandinavien und in den Niederlanden maximale Grenzsteuersätze von 60 Prozent existieren und dass dies dort nicht zum Zusammenbruch geführt hat. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Staaten eine ‚duale Einkommensteuer‘ haben, weshalb diese Belastung nur für das Arbeitseinkommen, nicht aber für das Kapitaleinkommen gilt; dort liegt der Steuersatz erheblich niedriger, teilweise bei 30 Prozent. Zweitens liegt dort nur der maximale Grenzsteuersatz für die höchsten Einkommen bei 60 Prozent, während hier das gesamte Erwerbseinkommen mit einem noch höheren Satz versteuert werden müsste. Siehe hierzu G. KIRCHGÄSSNER (1999, S. 46).

37. Dabei ist wichtig zu sehen, dass die Gesamt- bzw. Durchschnittsbelastung der Einkommen dadurch zunächst nicht steigen würde, da die Bürgerinnen und Bürger ja 2'500 CHF pro Kopf vom Staat steuerfrei erhalten würden. Was zunächst dramatisch steigt, ist die Grenzbelastung zusätzlich erzielten privaten Einkommens, die für das Arbeitsangebot bedeutend ist. Der dadurch verursachte Rückgang des Arbeitsangebots und damit auch der Beschäftigung würde in der Folge auch zu einer Zunahme der Durchschnittsbelastung führen.

Grundeinkommen vollumfänglich zurück. Damit hofft er 111 Milliarden CHF zurückzuerhalten. Zusammen mit den 62 Milliarden, die er glaubt, durch das Grundeinkommen an anderen Sozialausgaben einsparen zu können, bleibt noch eine Lücke von 30 Milliarden, die zusätzlich zu finanzieren wären, um auf die von ihm geschätzten Gesamtkosten von 209 Milliarden CHF zu kommen.

[23] Zu dieser Belastung kämen mindestens noch die Kantons- und Gemeindesteuern. In Zürich beträgt z.B. bei einem Bruttoeinkommen von 4'000 CHF im Monat (einem Jahreseinkommen von 52'000 CHF) der Grenzsteuersatz der Kantons- und Gemeindesteuern 13.47 Prozent; damit läge die Grenzbelastung bereits bei 81 Prozent.³⁸⁾ Dazu kommt in Zürich noch die direkte Bundessteuer, deren Grenzsteuersatz bei diesem Einkommen heute 9.85 Prozent beträgt. Zwar kann man davon ausgehen, dass ein Teil der durch die direkte Bundessteuer mitfinanzierten Ausgaben wegfallen würde, da diese bereits durch das Grundeinkommen abgedeckt wären. Aber auch wenn die direkte Bundessteuer stark progressiv ist, ist nicht davon auszugehen, dass Einkommen unter 4'000 CHF pro Monat davon völlig ausgenommen würden. Unter der Annahme, dass sie in diesem Bereich halbiert würde, käme man immer noch auf eine Grenzsteuerbelastung von über 85 Prozent. Dieser Ansatz vermeidet zwar eine extrem hohe Grenzsteuerbelastung bei den oberen Einkommen, verschärft die Situation jedoch bei den unteren Einkommen und damit genau dort, wo die Grenzbelastung reduziert werden sollte, um die Arbeitsanreize nicht zu stark zu beeinträchtigen.

[24] Damit aber ist die Lücke von 30 Milliarden noch nicht finanziert. Um sie zu finanzieren, diskutiert A. JÖRIMANN u.a. eine Erhöhung der Einkommensteuer. Dabei will der das Grundeinkommen freistellen. Darüber läge der zusätzliche Grenzsteuersatz bis zum Bruttomonatseinkommen von 4'000 CHF bei 16.4 Prozent und darüber bei 13.8 Prozent. Im unteren Bereich läge damit der Grenzsteuersatz einschliesslich der Kantons- und Gemeindesteuern schon bei über 90 Prozent. Auch A. JÖRIMANN (2015, S. 10) sieht daher allenfalls eine Teilfinanzierung der Lücke durch eine Erhöhung der Einkommensteuer. Er diskutiert zwar weitere Möglichkeiten, wie beispielsweise eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer, der er aber ebenfalls nur einen Teil zugesteht. Letztlich spricht er zwar viele Probleme an, drückt sich aber um die Ausarbeitung eines konkreten Vorschlags. Aber bereits sein Clearing-Modell führt im unteren Einkommensbereich zu so hohen Grenzsteuersätzen, dass die Idee, die Arbeitsanreize dadurch zu erhöhen, dass das zum Grundeinkommen dazu verdiente Erwerbseinkommen zu einem erheblichen Teil den Arbeitenden verbleibt, dadurch fast völlig zunichte gemacht wird.

[25] Dazu kommt ein weiteres Problem. Dieses System setzt die Individualbesteuerung voraus. Politisch dürfte diese als generelles Modell kaum durchsetzbar sein. Schliesslich hat in der Abstimmung vom 28. Februar 2016 zwar eine knappe Mehrheit von 50.8 Prozent gegen die Einführung des Splittings (und damit implizit für die Einführung der Individualbesteuerung) gestimmt, aber 15 Voll- und drei Halbkantone haben für das Splitting gestimmt. Gegen diese überwiegende Mehrheit der Kantone dürfte ein reines Individualbesteuerungs-Modell, wie es

38. Berechnet mit Hilfe des Steuerrechners unter <http://neuvoo.ch/steuerrechner/?salary=52000®ion=Zurich&city=Z%C3%BCrich> (27/04/16).

in diesem Vorschlag vorausgesetzt wird, kaum eine Chance haben. Dazu kommt ein weiterer, vielleicht sogar wichtigerer Punkt. Dieses Modell verstärkt noch den im heutigen System der Familienbesteuerung bestehenden Anreiz, dass in einer Partnerschaft Zweitverdiener ihre Erwerbsarbeit reduzieren, wenn nicht gar ganz einstellen. Die Grenzbelastung durch das Clearing-System ist bei tiefen Einkommen mit 67.6 Prozent immer höher als die gesamte Grenzbelastung selbst sehr hoher Einkommen, da bei einem Erwerbseinkommen über 4'000 CHF pro Monat die Grenzbelastung durch das Clearing-System wegfällt.³⁹⁾ Auch dieser Vorschlag ist daher nicht geeignet, eine dauerhafte Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens sicherzustellen.

[26] Der jüngste Vorschlag stammt vom ehemaligen Bundesratssprecher OSWALD SIGG: Er will die fehlenden 25 Milliarden durch eine Transaktionssteuer aufbringen.⁴⁰⁾ Ihm schwebt eine Belastung jeder Transaktion mit 0.05 Prozent vor. Da 90 Prozent der Transaktionen heute im Hochfrequenzhandel erfolgen, sollten die normalen Bürgerinnen und Bürger davon kaum betroffen sein.

[27] Auch dies ist wieder eine Milchmädchenrechnung. Es ist offensichtlich, dass der Hochfrequenzhandel dann aus der Schweiz auswandern würde. Hier ist das Beispiel Schwedens eindrücklich. Dort wurde im Jahr 1985 eine Börsenumsatzsteuer eingeführt. Statt der erhofften 165 Millionen Euro nahm Schweden nur 9 Millionen Euro ein. „Grund dafür war der Einbruch der Handelsumsätze um 85 Prozent bei festverzinslichen Wertpapieren und der fast vollständige Verlust des Terminhandels mit Futures und Optionen“,⁴¹⁾ weshalb diese Steuer im Jahr 1992 wieder abgeschafft wurde. Diese Erfahrungen wie auch jene in Grossbritannien zeigen, dass man mit einer solchen Steuer zwar einen bescheidenen fiskalischen Ertrag erzielen kann, dass er aber geringer sein wird, als man sich erhofft, da diese Steuer zu weitgehenden Verlagerungen der Geschäfte an andere Börsenplätze führen würde. Die für die Einführung des bedingungslosen Grundeinkommens erforderlichen Milliarden Fr. sind damit nicht aufzubringen.

4 Abschliessende Bemerkungen

[28] Das von den Initianten vorgeschlagene Konzept ist nicht realisierbar. Selbst wenn man z.B. mit der Finanzierung durch die Mehrwertsteuer eine theoretisch mögliche Lösung anstreben würde, würde sie zu sehr starken Reaktionen der Betroffenen und damit zu sozialen Verwerfungen führen, die so stark wären, dass sie das System zusammenbrechen liessen. Dies ist nicht überraschend, denn die bisherige Forschung hat bereits häufig aufgezeigt, dass ein garantiertes Mindesteinkommen entweder zu niedrig ist, um (ohne zusätzliches Einkommen) ein

39. Diesen negativen Arbeitsanreiz zu beseitigen, ist einer der wenigen Vorteile der Individualbesteuerung gegenüber der Familienbesteuerung bzw. dem Splitting.

40. Siehe hierzu: H. HABEGGER, Die Lösung heisst Mikrosteuer, *Schweiz am Sonntag* vom 12. März 2016; http://www.schweizamsonntag.ch/ressort/politik/die_loesung_heisst_mikrosteuer/ (26/04/ 16),

41. Siehe: A. TOLLER, Streit um Steuer für den Finanzmarkt, *Wirtschaftswoche online* vom 30. Januar 2012, <http://www.wiwo.de/finanzen/steuern-recht/modelle-im-vergleich-streit-um-steuer-fuer-den-finanzmarkt-seite-all/6129038-all.html> (27/03/14).

menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, oder, falls es dazu hoch genug ist, nicht finanzierbar ist. Insofern unterscheiden sich die für Deutschland und für die Schweiz vorgeschlagenen Konzepte: Während der Vorschlag für die Schweiz ein menschenwürdiges Leben zumindest teilweise ermöglichen würde, aber nicht finanzierbar ist, wäre der Vorschlag für Deutschland zumindest theoretisch vielleicht finanzierbar, liegt aber weit unter jenem Betrag, der erforderlich wäre, um das Existenzminimum zu garantieren.⁴²⁾ Für die Schweiz wurde dies zuletzt in dem von R.E. LEU et al. (2008) im Auftrag des Bundesrates erstellten Gutachten aufgezeigt. Dort wurde auch aufgezeigt, dass selbst die Realisierung des sehr viel weniger anspruchsvollen Ziels der Beseitigung der Armutsfallen erhebliche finanzielle Mittel benötigt.

[29] Es mag überraschen, wie schwierig es sogar in einem reichen Land mit hoher Arbeitsproduktivität wie der Schweiz ist, jeder und jedem, wie es der Initiativtext vorsieht, bedingungslos ein Einkommen zu garantieren, welches „ein menschenwürdiges Dasein und die Teilnahme am öffentlichen Leben“ ermöglicht. Der Grund dafür ist, dass das ‚menschenwürdige‘ Existenzminimum kulturell geprägt und damit abhängig vom Einkommensniveau einer Gesellschaft ist. Die Grenze der relativen Armut bzw. der Armutsgefährdung wird heute üblicherweise bei 60 Prozent des Medianeinkommens angenommen; wer weniger Einkommen zur Verfügung hat, kann nicht mehr ohne weiteres gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Dies wird sich auch mit steigendem Wohlstand nicht ändern.⁴³⁾ Damit dürfte die Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens, welches einen Lebensstil ermöglicht, der mit unseren Vorstellungen von Menschenwürde und Teilhabe vereinbaren Lebensstils nicht nur heute, sondern auch in absehbarer Zukunft vereinbar ist, einen sehr erheblichen Teil des Nationaleinkommens beanspruchen, und zwar unabhängig vom Wirtschaftswachstum. Entsprechend stark bleiben die staatlichen Eingriffe, die notwendig wären, um diese Mittel aufzubringen, und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Nebenwirkungen.

[30] Zu all dem kommt das Problem des Sozialtourismus, auch wenn es von den Initianten kleingeredet wird.⁴⁴⁾ Seit dem Jahr 2009 haben alle Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union das Recht, sich in der Schweiz niederzulassen, wobei dies nicht unbedingt mit eigener

42. Folgt man dem Vorschlag von D. ALTHAUS (2007), ergäbe sich – mit den Daten des Jahres 2010 – ein Betrag von 541 Milliarden € der einem Nettonationaleinkommen von 2'146 Milliarden € gegenüberstünde, d.h. der aufzubringende Betrag betrüge 25.2 Prozent des Nettonationaleinkommens. Da dadurch ein Teil der bisherigen Sozialabgaben wegfällt, wird die Finanzierungslücke von verschiedenen Instituten auf 200 bis 230 Milliarden € geschätzt. Selbst dieser Betrag ist nach Ansicht des SACHVERSTÄNDIGENRATS ZUR BEURTEILUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2007, S. 17, S. 170) nicht finanzierbar. (Siehe hierzu L. FRIEDRICH (2012, S. 293).) Zur Diskussion dieses Vorschlags siehe auch J. HORSTSCHRÄER, M. CLAUSS und R. SCHNABEL (2010). – Quelle der Daten: *Statistisches Jahrbuch Deutschland 2012*, Tabelle 2.1.11, S. 32, Tabelle 12.2, S. 322.

43. Zu den heute verwendeten Armutsbegriffen siehe z.B. P. SPICKER (2012) oder B. CHRISTOPH (2015).

44. Siehe hierzu <http://www.grundeinkommen.ch/wollen-dann-nicht-viele-auslander-in-die-schweiz/> (25/04/16).

Erwerbsarbeit verbunden sein muss.⁴⁵⁾ Personen, die sich rechtmässig in der Schweiz niedergelassen haben, kann man das garantierte Mindesteinkommen nicht verwehren, wenn man nicht mit den Anti-Diskriminierungsbestimmungen der Bilateralen Verträge mit der Europäischen Union in Konflikt geraten will. Das Grundeinkommen würde für Personen aus Staaten mit niedrigem Durchschnittseinkommen und hoher Arbeitslosigkeit eine starke Sogwirkung entfalten und könnte eine erhebliche Zuwanderung nach sich ziehen. Dies könnte schon allein das geplante Konzept für die Finanzierung des bedingungslosen Grundeinkommens zum Einsturz bringen.

[31] Eine starke Zuwanderung stünde freilich in deutlichem Gegensatz zur Masseneinwanderungsinitiative, die am 9. Februar 2014 vom Volk beschlossen wurde. Noch ist nicht entschieden, wie sie umgesetzt werden soll. DAVID CAMERON hat in seinen Verhandlungen mit der Europäischen Union erreicht, dass Einwanderer aus deren Mitgliedsländern – unter bestimmten Umständen – erst nach vier Jahren volle Sozialleistungen erhalten sollen.⁴⁶⁾ Es ist offen, ob der Schweiz das Gleiche von der Europäischen Union zugestanden würde, ob dies für eine Umsetzung dieser Initiative ausreichen würde und ob es den Zustrom tatsächlich massiv einschränken würde. Käme es andererseits infolge der Umsetzung dieser Initiative zu einer Kündigung der Bilateralen Verträge und damit zum Ende des freien Personenverkehrs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, wäre dieses Problem zumindest entschärft.

[32] Will man ein Grundeinkommen einführen, und dafür gibt es zweifelsohne gute Gründe, ist aus den oben erläuterten Gründen auch unabhängig von einer Beschränkung der Zuwanderung eine Einschränkung der Gruppe der Bezugsberechtigten unumgänglich. Es wäre vermutlich sinnvoll, die (Alters- und Invaliden-)Rentner in dieses System einzubeziehen⁴⁷⁾ und bei allen anderen die Bezugsberechtigung, ähnlich wie bei der heutigen Arbeitslosenversicherung, von der Bereitschaft zur Aufnahme einer Arbeit abhängig zu machen. Man könnte ausserdem, wie dies heute in verschiedenen Ländern diskutiert wird, bei arbeitsfähigen Arbeitslosen diese Zahlung auch von Arbeitsleistungen für die Gemeinschaft abhängig machen. Dies würde die Zahl der Bezugsberechtigten deutlich einschränken und zudem möglichem Missbrauch vorbeugen. Der Nachteil wäre freilich, dass man wieder eine Sozialbürokratie benötigte, auch wenn diese vermutlich geringer wäre als heute, und dass diese nach wie vor über einen Ermessensspielraum und damit über Macht verfügte. Macht erhält sie vor allem dann, wenn entschieden werden muss, ob sich jemand tatsächlich um Arbeit bemüht oder nicht bzw. ob einer Person die Aufnahme einer bestimmten Arbeit zugemutet werden kann. Dadurch verliert das Konzept einer negativen Einkommensteuer bzw. eines garantierten Mindesteinkommens einen Teil seines

45. Zu den Bedingungen siehe http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta.html (25/04/16).

46. Siehe: Deal mit Großbritannien: Was Cameron ausgehandelt hat, Spiegel online vom 20. 2. 2016, <http://www.spiegel.de/politik/ausland/brexit-verhandlungen-das-hat-david-cameron-erreicht-a-1078433.html> (25/04/16).

47. Zur möglichen Ausgestaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) in der Schweiz als garantiertes Grundeinkommen siehe G. KIRCHGÄSSNER und M. SAVIOZ (1995).

„Charmes“, aber es wird dadurch immerhin realisierbar.⁴⁸⁾ Es unterscheidet sich dann freilich auch nicht mehr dramatisch von unserer heutigen Situation, die, wie oben bereits ausgeführt wurde, sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland (und auch in den anderen entwickelten Staaten) ein an Bedingungen geknüpftes, aber dann garantiertes Grundeinkommen kennt.

[33] Unabhängig davon, ob ein solches System des bedingungslos garantierten Grundeinkommens überhaupt realisierbar ist, stellt sich die Frage, ob es überhaupt wünschenswert bzw. ethisch zu rechtfertigen wäre, dass diese Zahlungen ohne einschränkende Bedingungen geleistet werden. Soll man wirklich PH. V. PARIJS (1995, S. 32f.) folgen, nach dem „die echte Freiheit“ darin besteht, „unter den verschiedenen Leben, die man führen möchte, auswählen zu können“, dass diese Freiheit das Recht einschliesst, zwischen Musse und Arbeiten wählen zu können, und der als Voraussetzung dafür ein bedingungsloses Grundeinkommen fordert?⁴⁹⁾ Besteht wirklich eine ethische Verpflichtung der arbeitenden Bürgerinnen und Bürger, auch denjenigen Mitgliedern einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern, die zwar in der Lage wären, für sich selbst zu sorgen, sich dem aber verweigern?

[34] Es dürfte unumstritten sein, dass diejenigen, die nicht arbeiten können, bzw. diejenigen, die, obwohl sie arbeiten können und sich um Arbeit bemühen, keinen Arbeitsplatz finden, Anrecht auf ein Grundeinkommen haben, welches zumindest das (kulturelle) Existenzminimum abdeckt. Auch ist völlig unbestritten, dass nicht nur bezahlte Erwerbsarbeit gesellschaftlich sinnvoll und produktiv ist, sondern dass dies auch für sehr viele nicht bezahlte, insbesondere auch ehrenamtliche Tätigkeiten gilt, ohne die unsere Gesellschaft gar nicht – bzw. nicht in ihrem heutigen, vergleichsweise guten Zustand – existieren könnte. Weshalb aber sollen diejenigen, die in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst zu finanzieren, den Luxus, nicht arbeiten zu müssen, sondern sich der Musse – bzw. den von ihnen subjektiv als gesellschaftlich wertvoll angesehenen Tätigkeiten – hingeben zu können, von jenen finanziert bekommen, die Erwerbsarbeit leisten? Letztere werden sich ausgebeutet fühlen. Und weshalb sollten sie jene unterstützen müssen, die gar nicht bedürftig sind, wie z.B. die Partner(innen) gut verdienender Alleineinkommensbezieher oder jene, die von (hohen) Kapitaleinkommen leben?⁵⁰⁾ Es dürfte sehr

48. Auch die von W. EICHHORN und A. PRESSE (2012) vorgeschlagene Variante für die Schweiz sieht ja, wie oben ausgeführt wurde, Einschränkungen vor. Auch diese Variante würde freilich höchstens dann finanzierbar, wenn die heute im Niedrigeinkommensbereich Beschäftigten auf die Einführung des Grundeinkommens mit ihrem Arbeitsangebot kaum reagieren würden. Angesichts der in diesem Modell implizit angenommenen extrem hohen Grenzbelastung zusätzlicher Einkommen im Niedrigeinkommensbereich ist dies jedoch sehr unwahrscheinlich.

49. PH. V. PARIJS fordert zudem, um diese Entscheidung möglich zu machen, nicht nur eine grosszügige Ausstattung des garantierten Mindesteinkommens, sondern das höchste dauerhaft mögliche Niveau dieses Einkommens. Im Sinne von PH. V. PARIJS argumentiert auch P. SCHABER (1996).

50. Sieht man einmal von der oben diskutierten Möglichkeit einer Kopfsteuer für die hohen Einkommen ab, werden durch ein solches System ohne Bedingungen die Bezieher hoher Kapitaleinkommen subventioniert, auch wenn ein grosser Teil des Grundeinkommens wieder weggesteuert wird. Würden sie beispielsweise aufgrund der Höhe ihres Kapitaleinkommens einem Grenzsteuersatz von 60 Prozent unterliegen, dürften sie immer noch 40 Prozent der empfangenen Subvention behalten. Abgesehen davon sind derartig hohe Steuersätze bei Kapitaleinkommen kaum durchsetzbar, weil dies zur Kapitalflucht führen würde. Nicht umsonst haben jene europäischen Staaten, die hohe Grenzsteuersätze auf (hohe) Arbeitseinkommen kennen, das System der dualen Einkommenssteuer eingeführt, in welchem Kapital- deutlich niedriger als Arbeitseinkommen besteuert werden.

schwierig sein, dies zu rechtfertigen. Nicht umsonst sprechen sich z.B. auch R.H. FRANK (1985, S. 254ff.) und J. ELSTER (1988, S. 215f.) gegen ein nicht an Bedingungen geknüpfted Grundeinkommen aus.

[35] Die Initianten argumentieren, dass viele derjenigen, die dann auf Erwerbsarbeit verzichten würden (oder die bereits heute keiner Erwerbsarbeit nachgehen),⁵¹⁾ gesellschaftlich produktive Arbeit leisten bzw. dann leisten würden. Dieses Argument greift nicht, da das Grundeinkommen explizit *bedingungslos* gewährt werden soll, d.h. ohne irgendeine Verpflichtung zu einer auch für andere sinnvollen (und von diesen als sinnvoll anerkannten) Tätigkeit. Es impliziert somit die Erlaubnis zum Trittbrettfahrerverhalten, und diese Erlaubnis läuft letztlich darauf hinaus, dass die ‚Fleissigen‘ die ‚Faulen‘ subventionieren. Selbst wenn man von allen Anreizwirkungen absieht, dürfte dies auch mit philosophischen Argumenten schwierig zu rechtfertigen sein.⁵²⁾

[36] Schliesslich wäre noch in Rechnung zu stellen, warum auch Politiker, die eher als Verfechter denn als radikale Kritiker des Wohlfahrtsstaats bekannt sind, wie beispielsweise Vertreter der Gewerkschaften und der Sozialdemokraten, in der derzeitigen politischen Diskussion die Einführung eines garantierten Grundeinkommens ablehnen. So empfiehlt der Schweizerische Gewerkschaftsbund mit einer deutlichen Mehrheit der Delegierten, am 5. Juni ein ‚Nein‘ einzulegen,⁵³⁾ genauso wie die Sozialdemokratische Partei Schweiz.⁵⁴⁾ Dahinter steht die Befürchtung, dass eine Einführung angesichts der Finanzierungsprobleme zu einem Abbau des Sozialstaats in anderen Bereichen führen könnte.⁵⁵⁾ Schliesslich wird sogar von Initianten offiziell eingeräumt, dass mit einem bedingungslosen Grundeinkommen „Löhne und Sozialleistungen in der Schweiz geringer als heute“ wären.⁵⁶⁾ Wären zudem die Beträge deutlich niedriger, als dies den Initianten vorschwebt, wäre möglicherweise auch nicht mehr gesichert, dass das Grundeinkommen existenzsichernd ist. Die Tatsache, dass libertäre Ökonomen das garantierte Grundeinkommen (in einer sehr geringen Höhe) befürworten, weil sie hoffen, damit den Wohlfahrtsstaat weitestgehend beseitigen zu können, macht diese Überlegungen zumindest nicht völlig unplausibel.⁵⁷⁾

51. Siehe z.B. D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010, S. 25f.).

52. Zu einer ausführlicheren Diskussion der philosophischen Problematik siehe z.B. G. KIRCHGÄSSNER (2009, S. 40f.).

53. Siehe <http://www.sgb.ch/themen/gewerkschaftspolitik/schweiz/artikel/details/kein-abbau-beim-service-public/> (26.04.16).

54. Siehe <https://www.sp-ps.ch/de> (26.04.16).

55. Siehe FN 53.

56. Siehe hierzu <http://www.grundeinkommen.ch/wollen-dann-nicht-viele-auslander-in-die-schweiz/> (25/04/16).

57. Siehe z.B. die Beiträge in *Basic Income Studies* 6 (2011), Heft 2, die diesem Thema gewidmet sind, sowie die Beiträge in G.L. NELL (2013).

Zusammenfassung

In der Schweiz wird am 5. Juni über eine Initiative zur Einführung eines garantierten Mindesteinkommens abgestimmt. Gedacht ist an eine monatliche Rente in Höhe von 2'500 CHF für Erwachsene und von 625 CHF für Kinder. Der Gesamtaufwand betrüge etwa 208 Milliarden CHF, wovon ein Teil bereits durch heutige Sozialleistungen abgedeckt wäre. Es zeigt sich, dass das von den Initianten vorgeschlagene Finanzierungskonzept nicht trägt. Aber auch eine Finanzierung über die Mehrwertsteuer oder über die Einkommensteuer wäre nicht realisierbar. Damit zeigt sich wieder einmal das bereits aus anderen Studien bekannte Ergebnis, welches analog auch für das Konzept der Negativen Einkommensteuer gilt: Ein garantiertes Mindesteinkommen ist entweder zu niedrig, um (ohne zusätzliches Einkommen) ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, oder es ist, falls es dazu hoch genug ist, nicht finanzierbar. Zudem ist ein bedingungsloses Grundeinkommen auch aus ethischer Perspektive kaum zu rechtfertigen.

Literaturangaben

- D. ALTHAUS (2007), Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes, *ifo Schnelldienst* 60(4), S. 45 – 47.
- D. ALTHAUS und H. BINKERT (2010), *Solidarisches Bürgergeld*, Institut für neue soziale Antworten, Erfurt.
- P. ALTMIKS (2010), *Liberales Bürgergeld Kontra Bedingungsloses Grundeinkommen*, Liberales Institut, Potsdam/Berlin.
- J. BALLENDOWITSCH (2003), Sozialstruktur, soziale Sicherung und soziale Lage des öffentlichen Dienstes der Schweiz, Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, Arbeitspapier Nr. 68.
- BUNDESRAT (2014), *Botschaft zur Volksinitiative «Für ein bedingungsloses Grundeinkommen»* vom 27. August 2014, BBl 2014 6551, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/6551.pdf> (26/04/16).
- BUNDESRAT (2016), *Volksabstimmung vom 5. Juni 2016, Erläuterungen des Bundesrates*, Bundeskanzlei, Bern, 24. Februar; https://www.admin.ch/dam/gov/de/Dokumentation/Abstimmungen/Erl%C3%A4uterung%20des%20Bundesrats/Volksabstimmung_05062016_B%C3%BChlein.pdf.download.pdf/Volksabstimmung_05062016_B%C3%BChlein.pdf (27/04/16).
- T. CAMPLIN (2013), BIG and the negative Income Tax: A Comparative Spontaneous Order Approach, in: G.L. NELL (2013), S. 97 – 122.
- B. CHRISTOPH (2015), Empirische Maße zur Erfassung von Armut und materiellen Lebensbedingungen: Ansätze und Konzepte im Überblick, IAB Diskussionspapiere 25/2015, Nürnberg.
- EIDGENÖSSISCHE FINANZVERWALTUNG (2015), *Finanzstatistik der Schweiz 2013: Jahresbericht*, Neuchâtel, <https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/themen/finanzstatistik/berichterstattung.html> (27/04/16).
- EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG (2011), *Schrittweise Abschaffung der Stempelabgaben: Studie der Arbeitsgruppe*, Bern; http://www.estv.admin.ch/dokumentation/00075/00803/index.html?lang=de#sprungmarke0_120 (09/04/13).
- J. ELSTER (1988), Is There (or Should There Be) a Right to Work?, in: A. GUTMANN (ed.), *Democracy and the Welfare State*, Princeton University Press, Princeton.
- W. EICHHORN und A. PRESSE (2012), Zur Finanzierung eines finanzielle Armut verbannenden Bedingungslosen Grundeinkommens in der Schweiz, in G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 183 – 194.

- L.P. FELD und F. SCHNEIDER (2010), Survey on the Shadow Economy and Undeclared Earnings in OECD Countries, *German Economic Review* 11, S. 109 – 149.
- R.H. FRANK (1985), *Choosing the Right Pond: Human Behavior and the Quest for Status*, Oxford University Press, New York 1985.
- M. FRIEDMAN (1962), *Capitalism and Freedom*, University of Chicago Press, Chicago.
- L. FRIEDRICH (2012), Analyse der Einführungskosten, der finanziellen Einführungsaufwendungen, der Finanzierbarkeit und der volkswirtschaftlichen Wirksamkeit von Grundeinkommenskonzepten, in: G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 287 – 306.
- L. FRIEDRICH (2012a), Ein Weg zu einem kostengünstigen bedingungslosen Grundeinkommen, das starke Anreize bewirkt, die Armut zurückdrängen und das Steuersystem vereinfachen kann, in: G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012), S. 322 – 330.
- C. FUEST, A. PEICHL und T. SCHAEFER (2007), Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen von Kombilohnmodellen, *Wirtschaftsdienst* 87, S. 226 – 231.
- CH. GREEN (1967), *Negative Taxes and the Poverty Problem*, The Brookings Institution, Washington D.C.
- D. HÄNI und E. SCHMIDT (2010), *Die Finanzierbarkeit des Grundeinkommens*, <http://www.grundeinkommen.ch/wp-content/uploads/2011/07/Die-Finanzierbarkeit-des-Grundeinkommens.pdf> (26/06/16).
- J. HORSTSCHRÄER, M. CLAUSS und R. SCHNABEL (2010), An Unconditional Basic Income in the Family Context: Labor Supply and Distributional Effects, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim, Diskussionspapier Nr. 10-091.
- A. JÖRIMANN (2015), Financing Basic Income in Switzerland – State of the Debate Before the 2016 Popular Vote on the Basic Income Initiative, The U.S. Basic Income Guarantee Network, Diskussionspapier Nr. 267; <http://www.usbig.net/papers.php?Sortby=Author> (26/04/16).
- G. KIRCHGÄSSNER (1999), *Eine moderne Steuer- und Abgabenordnung für die Schweiz: Vorüberlegungen und Grundzüge*, Rüegger, Chur/Zürich.
- G. KIRCHGÄSSNER (2009), Critical Analysis of Some Well-Intended Proposals to Fight Unemployment, *Analyse und Kritik* 31, S. 25 – 48.
- G. KIRCHGÄSSNER (2016), On Estimating the Size of the Shadow Economy, *German Economic Review* 17, online first.
- G. KIRCHGÄSSNER und M. SAVIOZ (1995), Einheitsrente und Finanzierung über eine Energiesteuer: Mögliche Wege zur Reform der AHV, *Aussenwirtschaft* 50, S. 519 – 542.
- KOMMISSION BÜRGERGELD NEGATIVE EINKOMMENSTEUER (KoBüNE) (2005), Das Liberale Bürgergeld: aktivierend, transparent und gerecht; <http://andreas-pinkwart.org/liberale.de/sitefiles/downloads/433/AbschlB-Buergergeld.pdf> (25/04/16).
- R.E. LEU und CH. EISENRING (1998), Effizienz und Wirksamkeit von Sozialtransfers: Ein Beitrag zur aktuellen Diskussion, *Aussenwirtschaft* 53, S. 435 – 465.
- R.E. LEU, M. GERFIN, Y. FLÜCKIGER, T. MÜLLER, G. KIRCHGÄSSNER, C. KNÖPFEL und A. SPERMANN (2008), *Erwerbsabhängige Steuergutschriften und Arbeitsanreize*, Rüegger, Chur/Zürich.
- R.A. MOFFITT (2003), The Negative Income Tax and the Evolution of U.S. Welfare Policy, *Journal of Economic Perspectives* 17(3), S. 119 – 140.
- CH. MÜLLER und D. STRAUB (2012), *Die Befreiung der Schweiz – Über das bedingungslose Grundeinkommen*, Limmat Verlag, Zürich.
- G.L. NELL (ed.) (2013), *Basic Income and the Free Market: Austrian Economics and the Potential for Efficient Redistribution*, Palgrave Macmillan, New York.
- OECD (2013), *Government at a Glance 2013*, OECD Publishing, Paris.

- R. OSTERKAMP (ed.) (2015), *Auf dem Prüfstand: Ein bedingungsloses Grundeinkommen für Deutschland?*, *Zeitschrift für Politik*, Sonderband 7, Nomos.
- PH. V. PARIJS (1991), Why Surfers Should Be Fed: The Liberal Case for an Unconditional Basic Income, *Philosophy and Public Affairs* 20, S. 101 – 131.
- PH. V. PARIJS (1992), Basic Income Capitalism, *Ethics* 102, S. 465 – 484.
- PH. V. PARIJS (1995), *Real freedom for all: what (if anything) can justify capitalism?*. Clarendon Press, Oxford et al.
- J. PREISS (2015), Milton Friedman on Freedom and the Negative Income Tax, *Basic Income Studies* 10, S. 169 – 191.
- J. RAWLS (1971), *A Theory of Justice*, Harvard University Press, Cambridge (Mass.) 1971; deutsche Übersetzung: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Suhrkamp, Frankfurt 1975.
- J. RHYNS-WILLIAMS (1943), *Something to Look Forward to*, MacDonald, London.
- SACHVERSTÄNDIGENRAT ZUR BEURTEILUNG DER GESAMTWIRTSCHAFTLICHEN ENTWICKLUNG (2007), *Das Erreichte nicht verspielen*, Jahresgutachten 2007/08, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/?id=86> (06/04/13)
- P. SCHABER (1996), Grundeinkommen ohne Leistungsbereitschaft?, *Gesellschaft zur Förderung der ethischen Forschung, Arbeitsblätter* Nr. 35, April 1996, S. 63 – 70.
- B. SCHNEIDER (1995), Garantiertes Mindesteinkommen und gerechte Arbeitseinteilung, *Gesellschaft zur Förderung der ethischen Forschung, Arbeitsblätter* Nr. 34, Oktober 1995, S. 73 – 85.
- A. SPERMANN (2001), *Negative Einkommensteuer, Lohnsubventionen und Langzeitarbeitslosigkeit*, Peter Lang, Frankfurt et al.
- P. SPICKER (2012), Why Refer to Poverty as A Proportion of Median Income?, *Journal of Poverty and Social Justice* 20, S. 163 – 175.
- Y. VANDERBORGHT und PH. V. PARIJS (2005), *L'allocation universelle*, Editions La Découverte, Paris; deutsche Übersetzung: *Ein Grundeinkommen für alle?*, *Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Campus, Frankfurt 2005.
- R. WEBER (1991), *Existenzsicherung ohne Fürsorge?*, *Die negative Einkommensteuer in Theorie und Praxis*, Haupt, Bern/Stuttgart.
- G. WERNER, W. EICHHORN und L. FRIEDRICH (2012) (eds.), *Das Grundeinkommen: Würdigung, Wertungen, Wege*, KIT Scientific Publishing, Karlsruhe.
- K. WIDERQUIST (2005), A Failure to Communicate: What (if Anything) Can We Learn From The Negative Income Tax Experiments?, *Journal of Socioeconomics* 34, S. 49 – 81.
- J. WIEDERSPAN, E. RHODES und L. SHAEFER (2015), Expanding the Discourse on Antipoverty Policy: Reconsidering a Negative Income Tax, *Journal of Poverty* 19, S. 218 – 238.